

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

11.1.1851 (No. 9)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Januar.

N. 9.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Petitionelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Die Nachteile häufiger Ministerwechsel.

Von E. Burke.

Es ist eine durch die Erfahrung aller Staaten und aller Zeiten bestätigte Beobachtung, daß häufige Ministerwechsel (a fluctuation of councils) in einem Königreiche ein offener Beweis seiner Schwäche sind. Diesen Satz auf die Ministerien Großbritanniens angewendet, glaube ich, daß in der Geschichte alter und neuer Zeit kein Zeitraum solcher Schwäche zu finden sey, als derjenige der letzten 9 Jahre der Geschichte Englands (1761 — 1770). Während dieser Periode lag die Leitung der öffentlichen Geschäfte des Landes in den Händen von nicht weniger als 6 Ministerien, denen von Pitt, Lord Bute, Grenville, des Marquis von Rockingham, Herzogs von Graceton, und Lord North, so daß, wenn wir die 9 Jahre gleichmäßig unter sie vertheilen, auf jede Verwaltung gerade anderthalb Jahre kommen. Dieser Wechsel der Minister konnte der Natur der Dinge nach nicht von heilsamen Folgen seyn. Jeder nachfolgende Minister hatte, ohne daß die Klarheit seines Geistes oder die Redlichkeit seines Willens angeklagt werden soll, seinen eigenen Operationsplan, so daß ein beständiger Widerspruch in den Systemen stattfand; von Dem, was der Premier des einen Tags that, that der des andern das Gegentheil, und die ganze Weisheit der gesetzgebenden Gewalt bestand darin, der Penelope ähnlich, das politische Gewebe aufzulösen, das zu vollenden die Frucht so unendlicher Mühe und Arbeit ist.

Die Folgen dieses Gemengfels widersprechender Meinungen und Grundfälle waren so, wie sie ein verständiger Mann nicht anders erwarten konnte: Verwirrung trat zu Tage in allen Zweigen der Staatsverwaltung, die Vernunft ward der Vermuthung geopfert, und die wiederholten Erfahrungen von Jahren wurden für Nichts geachtet gegenüber den Träumen urtheilsloser Phantasien. Bei solcher Lage der Dinge war zuletzt die Frage nicht mehr die, wer die öffentlichen Geschäfte am besten leiten könne, sondern nur die, wer überhaupt noch sich entschließen könne, an ihre Spitze zu treten. Männer von Talent und unbescholtenem Charakter mochten kein Amt annehmen, wo es ihnen weder vergönnt war, ihr Urtheil geltend zu machen, noch die Tugenden ihres Herzens zu entfalten. Sie konnten weder ihre Fähigkeiten noch ihre Grundfälle dem Belieben der Willkühr irgend eines allmächtigen Günstlings preisgeben. In Folge dessen wurden nur solche des Vertrauens für würdig geachtet oder konnten sich zur Uebernahme von Vertrauensposten nur solche entschließen, welche ihren Namen unwürdigem Knechtsdienst willig beugen; nur solche, welche, gleich unbekümmert um Ehre und Schande, durch den Augiasstall des Staates zu waten und in die Lemete des Staats auf den Wegen der Ehrlosigkeit sich einzudrängen geneigt waren. Die Wirkungen solcher segensreichen Anordnungen ließen nicht lange auf sich warten: Mißgriffe, aus Unwissenheit begangen, wurden durch die Gewalt unterstützt, und die Nation mußte den unbegreiflichen Despotismus einer tyrannischen Verwaltung fühlen, weil sie einen Schrei der Entrüstung gegen die Unfähigkeit von Narren ausstieß.

Politische Aphorismen aus Burke's Reden.

16.

Unstreitig sollte der gute Ruf eines jeden Menschen unter dem Schutze der Gesetze stehen so gut, wie sein Leben, seine Freiheit, und sein Eigentum. Guter Ruf ist ein Augenwerk, welches sie Alle verteidigt und ihnen Allen ihren Werth verleiht. Das Gesetz untersagt auch, Rache zu nehmen; bindet es die Hände der Einen, so soll es die Jungen der Andern zügeln. Dasselbe ist der Fall mit dem guten Ruf einer Regierung; er darf nicht verläumdert werden. Dies ist notwendig in jeder Regierung; und wenn die gute Meinung eine Stütze ist, so ist Alles, was jene entzieht, eine Zerstörung der letzteren; die Freiheit der Presse aber ist der Regierung notwendig. Die Weisheit der Regierung in dessen ist wichtiger, als die Gesetze.

17.

Ich bin nicht der Meinung Jener, welche wollen, daß das Publikum in seiner Ruhe durchaus nicht gestört werde; ich liebe den Alarmruf, wo ein Mißbrauch ist. Die Feuerglocke um Mitternacht stört euren Schlaf, aber sie rettet euch vor dem Verbrennen in eurem Bett. Das Geschrei der Verfolger eines Uebelthäters setzt die Grafschaft in Unruhe, aber es sichert alles Eigentum der Provinz. Aber ein Geschrei, bloß um das Volk unzufrieden mit seiner Lage zu machen, ohne ihm ein praktisches Heilmittel der Uebelstände anzugeben, ist in der That eine der verwerflichsten Handlungen der Volkswirtschaft.

18.

Wir Alle wissen, daß Diejenigen, welche behaglich auf dem Faulbett hoher Würden lungen, sey es in Kirche oder Staat, in der Regel aller Reform abgeneigt sind. Sie sind schwer zu überzeugen, daß in staatlichen Einrichtungen, bei denen sie sich nach ihrer Erfahrung so wohl befinden, irgend Etwas mangelhaft seyn kann. Nicht minder wahr ist, daß aus denselben selbstfüchtigen Beweggründen aufstrebender

Ehrgeiz gern Alles schlecht findet und nicht in der Ordnung. Dies sind Wahrheiten auf der einen wie der andern Seite, und die Argumente auf beiden nicht einen Heller werth.

19.
„Wenn ihr an die Symbole rührt, so zerstört ihr das Wesen der Kirche.“ Diesen Satz muß ich um der Freiheit der Kirche selbst willen schlechthin verneinen. Die Kirche, wie jede andere Körperschaft, kann ihre Gesetze ändern, ohne ihr Wesen (identity) zu wechseln. Als eine unabhängige Kirche, die sich dem Irrthum unterworfen bekennt, hat sie das Recht in Anspruch genommen, in ihren Angelegenheiten ohne die Zustimmung irgend eines Andern zu handeln; als Kirche nimmt sie das Recht in Anspruch und hat es stets geübt, Veraltetes in der Lehre, der Disziplin, dem Ritua zu verbessern. Sie würde im Gegentheil ihre körperschaftlichen Befugnisse beschränken, und mit ihren Grundprinzipien in Widerspruch treten, wenn sie sich selbst die weise Ausübung dieser Befugnisse zur Reform absperrte. Was sollen wir von der Weisheit, um Nichts zu sagen von der Kompetenz, einer Gesetzgebung denken, welche bei ihrem Beginn ein solches Grundgesetz sich selber beilegte, und dann sich selbst für unfähig erklärte, ihre eigenen Funktionen auszuüben; welche es hinderte, irgend welche neue Gesetze, und seyen sie noch so notwendig, zu geben, und noch dazu in dem Punkte, der die menschliche Gesellschaft in ihren heiligsten Interessen berührt, und wo sie am meisten der Vermittlung der Kirche bedarf; welche sich selbst für immer und ewig durch Grundgesetze binden wollte, die sie hinderten, sich selbst zu ihren Meinungen zu bekennen, so klar, und zu ihren Nothwendigkeiten, so dringend sie seyen? So handelnd würde die Kirche für immer sich ihrer eigenen Macht begeben; sie würde sicher sich weit über den Staat und zu jener Art der Unabhängigkeit erheben, den zu verhüten der große Grundsatz unserer Politik gewesen ist.

20.

Der Geist der religiösen Polemik hat der Natur der Dinge gemäß seine Schärfe verloren; man kann ihn wieder lebendig machen. Ich will nicht in die Frage eingehen, um wie viel die Wahrheit dem Frieden vorzuziehen sey. Vielleicht ist die Wahrheit weit besser. Allein da wir kaum immer dieselbe Gewißheit in der einen wie in der andern haben, so möchte ich, und wäre die Wahrheit in der That so klar wie die Sonne, doch sehalten am Frieden, der in seiner Gesellschaft die Liebe hat, die höchste der Tugenden.

21.

Zwischen allen Theilen und Ständen eines Staates sollte ein richtiges Verhältniß seyn. Ein armer Klerus in einem reichen Volke kann nur in loser Verbindung stehen mit dem Körper, den er unterrichten soll, und ist ein Schimpf für das öffentliche religiöse Gefühl. Solch irreligiöse Frugalität ist selbst eine gemeine Art von Sparsamkeit, da das Wenige, was gegeben wird, rein weggeworfen ist. Solch ein verarmter und unwürdiger Klerus ist in ruhigen Zeiten außer Stande, seine Pflicht zu thun, und dürfte in unruhigen Zeiten viel beitragen, den öffentlichen Verwirrungen einen ernsteren und gefährlicheren Charakter zu geben.

Deutschland.

§ Karlsruhe, 9. Jan. Die Petition der 23 Gemeinden des hiesigen Landamts-Bezirks um Abänderung des Brandversicherungs-Gesetzes für Gebäude veranlaßte die Abegg'sche Schrift über die Aufhebung des monopolisirten Versicherungszwanges, und in den letzten Tagen einen, dem Drucke übergebenen Bericht des Hrn. Abg. Kufwieder, welcher Bericht in diesen Tagen in der Zweiten Kammer zur Diskussion kommen soll.

Der Hr. Abgeordnete spricht sich gegen den Antrag der Petition aus, das Brandversicherungs-Institut nach den 4 Regierungsbezirken zu trennen, und wir geben ihm darin vollkommen Recht.

Bei einem Versicherungskapitale von etwa 334 Millionen *) muß eine auf Gegenseitigkeit mit einem Idealfonde gegründete Versicherungsgesellschaft sehr solide Theilnehmer und solid gebaute wie erhaltene Gebäude besitzen, um aus der Gegenseitigkeit nicht mehr Nachteile, als Vortheile zu erlangen. Wo — wie bei uns — bei der Frage über den Eintritt in die Versicherungsgesellschaft weder die Qualität des eintretenden Mitgliedes noch des Gebäudes in Betracht kommt, da ist die Gefahr vor Nachtheilen größer, als bei Gesellschaften, von welchen diese beiden Punkte erwogen werden. Theilt man unsere durch Zwang zusammengebrachte Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaft in 4 solcher Institute, so werden die Nachteile des Ganzen nicht gehoben, sondern nur anders vertheilt; damit ist aber für das Land wenig oder Nichts gewonnen.

Eben so richtig sagt der Hr. Abgeordnete, und weist es nach, daß der Grundsatz einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft in Beitrag und in Empfang durchaus unglücklich in dem Gesetze durchgeführt ist.

Darin aber kann ich nicht zur gleichen Ansicht mit dem

*) Deutschland zählt Privatversicherungsgesellschaften, bei denen größere Versicherungskapitale eingezahlt sind.

Hrn. Berichterstatter gelangen, daß trotz allen Nachtheilen das Gesetz fortzuauern und erst bei der gesetzlichen Revision der Taxation — also erst 1859 — die Taxationsfehler ausgeglichen werden sollen.

Der Hr. Berichterstatter unterstützt seine Ansicht mit folgenden Gründen:

a) Ein Hauptzweck des Gesetzes ist Beförderung und Befestigung des Credits. Löst man den Gesamtverband, so unterliegt es keinem Zweifel, daß für die Hauseigentümer rücksichtlich ihrer hypothekarischen Anleihen eine gewaltsame Erschütterung der Kreditverhältnisse herbeigeführt, daß die Sicherheit der Gläubiger in hohem Grade gefährdet werde.

b) Das im Jahr 1758 gegründete Brandversicherungs-Institut steht unter dem besondern Schutze der Verfassung (§. 25 der Verfassungsurkunde).

c) Durch Versicherung bei Privat- oder sog. Speculationsgesellschaften würden zwar die Hauseigentümer der Städte und des flachen Landes gewinnen, aber die Bewohner des Waldes etc., welchen seither die Brandkasse vorzugsweise zugut kam, für deren Kredit und Sicherheit sie auch am notwendigsten sich zeige, würden verlieren. Privatgesellschaften böten auch nicht die Sicherheit des Staatsinstitutes, wie wir es besitzen; ihre Zahlungsfähigkeit höre oft da gerade auf, wo ihre Hilfe am nöthigsten erscheine.

d) An der Herstellung der Rheindurchschnitte, der Eisenbahn, an der Erbauung von Häfen, Lagerhäusern u. dergl. tragen die Bewohner der oberen Landesstheile, namentlich des Seekreises, beträchtliche Summen bei, ohne nähere Vortheile davon zu haben, während der Mittelkreise und der Untertheile große Vortheile aus diesen Unternehmungen zogen; zur Ausgleichung dienten nun die Brandentschädigungs-Opfer, welche die beiden untern Kreise den obern seither dargebracht hätten oder noch darbringen werden.

Ich will über diese vier Gründe meine Ansicht kurz darlegen:

Zu a. Wenn Schuldner und Gläubiger einig sind, die Versicherung in dem Generalbrandversicherungs-Institute aufzugeben und das Haus anderswo billiger zu versichern, so besteht für den Staat kein öffentlich rechtlicher Grund, die Interessen des Gläubigers wie des Schuldners zu bevormunden und durch Zwang zu hindern.

Eine subsidiäre Sozialverpflichtung der Häuserbesitzer zur Sicherung sämmtlicher Gebäudehypothekargläubiger gehört nicht zum natürlichen Zwecke eines Brandversicherungs-Institutes. Die Richtung, welche eine solche Sozialverpflichtung in das Gesetz einbrachte, läßt sich — wie schon geschah — allerdings als eine kommunistische betrachten.

Die Zahl der Städtebewohner, wie der Bewohner der Ebene des Rheinthales, welche durch den Austritt aus der Landesanstalt gewinnen würden, beträgt gegen die Bewohner des Waldes, welche verlieren, weitaus — bis zu etwa 12/13 — die Mehrheit. Wie läßt es sich nun mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbaren, von den Bewohnern der Ebene zu verlangen, denen auf dem Walde durch die Brandkasse den Kredit der Gläubiger für s. g. Gebäude zu wahren, welche Gebäude nirgends sonst Kredit verdienen und nur durch Anzünden und Entschädigung der hohen Taxsummen aus der Brandkasse sich gut bezahlt machen.

Abgegeben von der Ungerechtigkeit, welche das Gesetz hier übt, würde übrigens der Kredit der Waldgegenden durch eine Gesetzesänderung schwerlich Noth leiden; denn der vorsichtig handelnde Kapitalist, welcher in solche Gegenden Geld ausleiht, schlägt die Gebäude — wie sie es verdienen — gar nicht oder höchst unbedeutend an; er sieht darauf, was ihm an Acker, Wiesen, Wald als Verfaß geboten wird, und darnach entscheidet er sich über die Kapitalanlage. Will der Staat jedoch absolut den Hausbesitzern auf dem Walde eine subsidiäre Sicherheit für ihren Kredit verschaffen, so mag er aus eigenen allgemeinen Mitteln, nicht aber aus dem Gute eines Theiles seiner Angehörigen, aus den Mitteln der Hauseigentümer von den Städten und der Ebene es thun.

Zu b. Institute, welche lange angebauert und unter veränderten Umständen auch unverkennbar sehr viel Gutes geleistet haben, verdienen gewiß alle Achtung. Allein, wenn durch veränderte Umstände die Wirkungen den Absichten des Instituts selber entgegen treten, so kann man nur beklagen, daß ein solches Institut unter dem besondern Schutze der Verfassung steht, nicht aber einen Grund, das Institutgesetz fortzuauern zu lassen, daraus entnehmen.

Zu c. In Deutschland ging — meines Wissens — seither nur eine Versicherungsgesellschaft zu Grunde: die städtisch-hamburgische, welche lediglich über Hamburg sich erstreckte, auf Gegenseitigkeit beruhete, und den dortigen großen Brand von 1843 natürlich nicht überdauern konnte. Worauf die Behauptung des Hrn. Berichterstatters beruht, daß die Zahlungsfähigkeit der Privatgesellschaften oft gerade da aufhöre, wo ihre Hilfe am nöthigsten erscheine, vermochte ich nicht zu ermitteln, indem es mir nicht gelang, die Thatfachen, welche den Beleg der Behauptung bilden, aufzufinden.

Das aber läßt sich sagen: wenn das Unglück — was Gott verhüten möge — es wollte, daß eine Stadt, wie Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg mit einem Versicherungskapitale von 10 bis 12 Millionen durch Feuer zerstört werden sollte, so würde unsere General-Brandkasse, die keinen

